

Voraussetzungen und Abrechnungsmodalitäten für Projekte

in Zusammenarbeit mit der *LAG Arbeit Bildung Kultur NRW e.V. (LAG ABK)*: Die *LAG ABK* ist grundsätzlich Veranstalterin der Projekte. Dies muss in allen Ankündigungen, Werbemitteln und Dokumentationen deutlich im Zusammenhang mit unserem Logo und dem Logo des *Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen* vermerkt werden. Sie finden die Logos im Downloadbereich unserer Website.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Veranstaltung durchgeführt werden kann:

- Das Projekt findet in der Freizeit der Jugendlichen statt: nach der Schule, am Wochenende oder in den Ferien.
- Der Besuch ist freiwillig.
- Das Projekt wird öffentlich ausgeschrieben.
- Es handelt sich um ein kulturelles Projekt, die Methoden sind aus künstlerischen Bereichen.
- Mindestens 7 Teilnehmer*innen profitieren von der Veranstaltung.
- Die Dauer beträgt pro Termin mindestens 1,5 Stunden. Falls die Veranstaltungsdauer mehr als 5 Stunden beträgt, müssen Pausenzeiten von 30 Min. berücksichtigt werden.
- Das Projekt richtet sich an Kinder und Jugendliche von 6 – 21 Jahren oder an in der Jugendarbeit tätige Multiplikator*innen.
- Hiervon abweichende Umstände müssen im Einzelfall mit der *LAG ABK* besprochen werden.

Formale Kriterien:

- Unterschriebene Teilnehmer*innenliste.
- Zeitnahe (14 Tage nach Veranstaltungsende, spätester Termin 01. Dez.) Vorlage der Honorar- und Sachkosten aller Beteiligten mit Originalbelegen (siehe Auszug aus den *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Nr. 6.7*)!
- Inhaltliche Projektbeschreibung mit Zeitangaben und möglichst Dokumentationsmaterial.
- Öffentliche Ausschreibung (z.B. Flyer, Plakat), aus der deutlich hervorgeht, dass die *LAG ABK* Veranstalterin des Seminars ist.
- Ausgefüllte Fragebögen der Teilnehmer*innen (siehe *Auszug aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Nr. 7.9*).
- Falls das Projekt aufgrund von **veränderten Bedingungen** nicht stattfinden kann, verschoben werden muss oder sich andere Änderungen ergeben, muss dies aus Gründen der Verpflichtungen gegenüber Dritten der *LAG ABK* **unbedingt sofort mitgeteilt werden**.

Die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses und der Teilnahmenachweis an einer Fortbildung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt sind Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit der *LAG ABK*. Das Führungszeugnis muss zu Projektbeginn vorliegen. Die Teilnahme an einer Fortbildung muss spätestens zum Termin der Abrechnung des Projektes erfolgt sein. Mit Beginn unserer Zusammenarbeit erklären Sie sich mit den Werten und dem Verhaltenskodex der *LAG ABK* einverstanden, wie Sie in unserem Schutzkonzept formuliert sind. Dieses ist auf unserer Website abrufbar.

Im Falle eines spontanen oder kurzfristigen Einsatzes freiwilliger Helfer*innen benötigen wir von diesen lediglich die händisch unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung, mit der sich die spontanen oder kurzfristigen Helfer*innen dem Jugendschutz verpflichten.

Um die kulturelle Jugendarbeit im Sinne ihrer Satzung durchzuführen und möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen, benötigt die *LAG ABK* zusätzliche finanzielle Mittel, die nicht durch die Zuwendungen des Landesjugendplans gedeckt werden. Aus diesem Grunde **bitten wir unsere Kooperationspartner*innen um eine Spende für die kulturelle Jugendarbeit im Sinne der Satzung der LAG ABK**. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir stellen Spendenbescheinigungen aus.

Wichtig: Die Zusagen für Projekte stehen unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Zuwendung der Fördermittel durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der verfügbaren Geldmittel der LAG ABK.

Falls der/die Kooperationspartner*in in Vorleistung geht, hier ein wichtiger Hinweis:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Nr. 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.

Nr. 7.9 Die Zuwendung erfolgt mit der Maßnahme der Beteiligung am Wirksamkeitsdialog. (Entsprechende Auswertungsunterlagen liegen bei oder stellt Ihnen die Geschäftsstelle der LAG ABK zur Verfügung.)